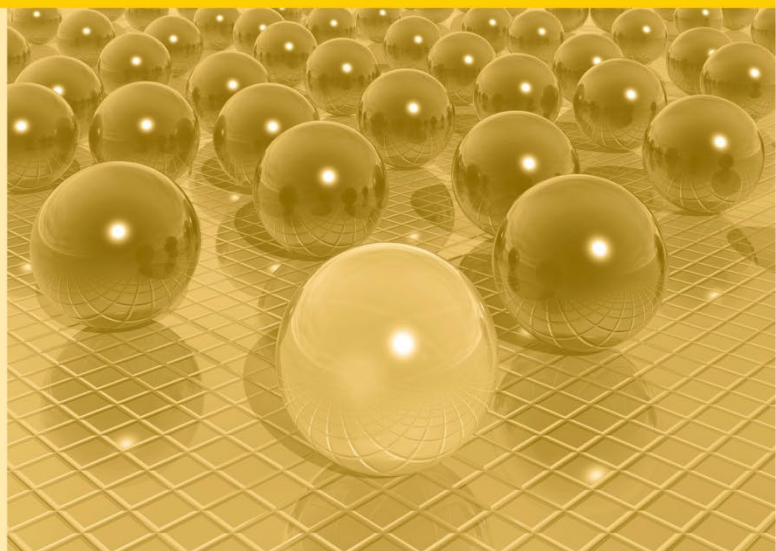


Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der
Verdienststrukturerhebung 2018 als Campus File (EVAS: 62111)

DOI: 10.21242/62111.2018.00.00.5.1.1

Version 2

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-846
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im April 2023

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2023
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdienststrukturerhebung 2018 als Campus File (EVAS: 62111). Version 2.
DOI: 10.21242/62111.2018.00.00.5.1.1. Wiesbaden 2023.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdienststrukturerhebung 2018 als Campus File (EVAS: 62111)

DOI: 10.21242/62111.2018.00.00.5.1.1

Version 2

Inhalt

1	Datenaufbereitung in den FDZ.....	2
1.1	Datenaufbereitung	2
1.2	Anonymisierungsmaßnahmen	3
1.2.1	Stichprobenziehung.....	3
1.2.2	Anpassung von Merkmalen.....	4
1.3	Methodik der Verknüpfung.....	13
2	Produkt	13
2.1	Merkmale und Merkmalsbeschreibung	13
2.1.1	Betriebsdatensatz	14
2.1.2	Arbeitnehmerdatensatz.....	20
2.2	Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	42
2.3	Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen	42
2.4	Auswertbare regionale Ebene.....	43
3	Praktische Hinweise	43
3.1	Hinweise zur Geheimhaltung	43
3.1.1	Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung	43
3.1.2	Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen ...	44
3.2	FAQ	44
3.3	Verfügbare Tools	44
	Anhang	45

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Campus Files sind anonymisierte Mikrodaten, die speziell für die Lehre an Hochschulen konzipiert sind. Campus Files werden in Lehrveranstaltungen eingesetzt, um Studierenden Methodenkenntnisse zu vermitteln und hierbei einfache sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen zu beleuchten. Campus Files können kostenlos auf der Internetseite der Forschungsdatenzentren unter <https://campus-file-fdz.nrw.de/> heruntergeladen werden.

Campus Files sind absolut anonym. Das heißt, dass die Einzeldaten dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind. Aufgrund der Anonymisierung sind in Campus Files nur ausgewählte Merkmale enthalten. Fachlich tief gegliederte Merkmale werden aggregiert. Tiefe räumliche Abgrenzungen oder detaillierte Gliederungen bei Berufs- und Wirtschaftsklassifikationen können nicht erhalten bleiben. Die Sicherstellung der absoluten Anonymität ist mit einer starken Reduzierung des Informationsgehaltes des Datenmaterials verbunden. Campus Files sind daher für weitergehende Analysen beispielsweise im Rahmen von Abschlussarbeiten oder Dissertationen nicht geeignet.

Im Bereich Verdienste sind Campus Files bisher für die Gehalts- und Lohnstrukturerhebung (GLS) 2001 sowie für die Verdienststrukturerhebung (VSE) 2006, 2010 und 2014 erstellt worden. Das vorliegende Anonymisierungskonzept beschreibt die Maßnahmen, die zur Sicherstellung der absoluten Anonymität für einen Campus File zur VSE 2018 durchgeführt wurden. Merkmalsbezeichnungen mit Großbuchstaben (EF) beziehen sich dabei auf die verwendeten Originalmerkmale der VSE. Merkmalsbezeichnungen mit Kleinbuchstaben

(ef) beziehen sich auf die Merkmale des Campus Files. Grundlage für die Erstellung des Campus Files sind die Betriebs- und Arbeitnehmerdatensätze des Bundesmaterials der VSE 2018.

In Version 1 des Campus Files wurde beim Merkmal EF42 (Beruf nach ISCO-Schlüssel (ISCO-08)) des Arbeitnehmerdatensatzes bei der Anonymisierung für den Campus File eine Fehlkategorisierung vorgenommen, die den Missingcode 999 mit den inhaltlichen Code 9 zusammenfasste. Außerdem wurde die „0“ als erste Ziffer des ISCO Codes nicht korrekt berücksichtigt. Dies wurde mit der Version 1.1 behoben.

Für detaillierte Informationen zur VSE 2018 wird an dieser Stelle auf die Metadaten zur Erhebung (Teil I) verwiesen.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Für die VSE 2018 ist bereits ein Scientific Use File (SUF) erstellt worden. Dieser ist faktisch anonym. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist ein Zugang zu faktisch anonymen Daten jedoch nur für Hochschulen und sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung möglich. Bei der Erstellung des Campus Files zur VSE 2018 muss somit sichergestellt sein, dass keine Anonymisierungsmaßnahmen, die für den SUF zur VSE 2018 durchgeführt wurden, unterlaufen werden können. Dies wird bei allen im Folgenden beschriebenen Maßnahmen berücksichtigt.

1.2.1 Stichprobenziehung

Die Stichprobenziehung für den Campus File findet in zwei Stufen statt. In einer ersten Stufe werden 2,5% der Betriebe des Originalmaterials gezogen. Die Stichprobenziehung erfolgt geschichtet. Die Unterteilung der Schichten geschieht nach den folgenden Merkmalen:

Schichtmerkmal	Untergliederung
Region (ef4)	1 = Westdeutschland (und Berlin) 2 = Ostdeutschland
Wirtschaftszweig (ef6)	15 Schichten, die sich weitestgehend an den WZ-Abschnitten orientieren. Die Schichten entsprechen den Ausprägungen des Merkmals ef6 im Abschnitt 4 „Merkmalsübersicht“. Einige WZ-Abschnitte wurden hier aufgrund geringer Fallzahlen mit benachbarten zusammengefasst.
Beschäftigte des Betriebs (ef26)	1 = 10 bis 19 2 = 20 bis 49 3 = 50 bis 99 4 = 100 bis 249 5 = 250 bis 499 (alte Bundesländer) 6 = 500 und mehr (alte Bundesländer) 56 = 250 und mehr (neue Bundesländer)

In einem zweiten Schritt wird für die im Basismaterial enthaltenen Beschäftigten der ausgewählten Betriebe eine Zufallsstichprobe gezogen. Der Auswahl-satz liegt zwischen 30 und 80 Prozent und wird zufällig ermittelt. Der genaue Auswahl-satz je Betrieb wird nicht weitergegeben, um zu verhindern, dass von der Anzahl der Beschäftigten des Betriebes in der Stichprobe mögliche Rück-schlüsse auf die genaue Betriebsgröße gezogen werden können.

Betriebs- und Beschäftigtendatensätze, die bei der Erstellung des SUF zur VSE 2018 gelöscht wurden, werden hier bereits im Vorfeld der Stichproben-ziehung aus den Daten entfernt.

1.2.2 Anpassung von Merkmalen

Um die absolute Anonymität der Einzeldaten im Campus File zu gewährleisten, werden einzelne Merkmale angepasst. Eine Beschreibung der Anpassungen findet sich im Folgenden. Eine Übersicht über alle im Campus File enthaltenen Merkmale findet sich in Abschnitt 2.1.

1.2.2.1 Betriebsdatensätze

Region (basierend auf EF4 im Betriebsdatensatz)

Der in den Originaldaten bis auf die Gemeindeebene ausgewiesene Regionalschlüssel wird zu zwei Regionen vergrößert:

Region 1: Westdeutschland (und Berlin)

Region 2: Ostdeutschland

ef6 – Wirtschaftszweig

Die Wirtschaftszweige werden nur auf Ebene der WZ-Abschnitte ausgegeben. Hierbei ergeben sich jedoch Ausnahmen. Aufgrund geringer Fallzahlen werden einige WZ-Abschnitte mit benachbarten zusammengefasst.

Die WZ-Abteilung 75 (Veterinärwesen) wird – analog zum SUF der VSE 2018 – mit dem Abschnitt Q (Gesundheits- und Sozialwesen) zusammengefasst.

Detaillierte Angaben zu den Merkmalsausprägungen finden sich in Abschnitt 2.1.1 beim Merkmal ef6.

ef11 – Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent

und

ef12 – Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent

Für die männlichen und weiblichen Beschäftigten des Betriebes wird nur deren prozentualer Anteil an der gesamten Belegschaft des Betriebes (EF26) ausgewiesen.

ef15 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit

Die betriebsüblichen Wochenarbeitszeiten werden zu 14 Kategorien aggregiert. Die Merkmalsausprägungen finden sich in Abschnitt 2.1.1 beim Merkmal ef15.

ef21 und a51 – Hochrechnungsfaktor für Betriebe

Aufgrund der Stichprobenziehung für den Campus File werden die Hochrechnungsfaktoren der VSE 2018 für die Betriebe angepasst. Hierzu werden in einem ersten Schritt für jede Schicht die Anzahl der Betriebe in der Grundgesamtheit und die Anzahl der Betriebe in der gezogenen Stichprobe ermittelt. Die Betriebszahl aus der Grundgesamtheit wird durch die Gewichtung der Originaldaten der VSE 2018 berechnet. Für die Berechnung des Hochrechnungsfaktors wird in der Folge die Anzahl der Betriebe in der Grundgesamtheit durch die Zahl der Betriebe der Stichprobe dividiert.

ef26 – Beschäftigte des Betriebes

Die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes wird zu sechs Beschäftigtengrößenklassen aggregiert. Die letzte Gruppe umfasst Betriebe mit 500 und mehr Beschäftigten. In den neuen Bundesländern sind weniger Betriebe mit hohen Mitarbeiterzahlen in den Daten vorhanden. Aus diesem Grund werden hier zusätzlich die beiden höchsten Klassen zusammengefasst. In der Folge umfasst hier die letzte Gruppe Betriebe mit 250 und mehr Beschäftigten. Die Merkmalsausprägungen finden sich in Abschnitt 2.1.1 beim Merkmal ef26.

Beim SUF zur VSE 2018 wurde in Abhängigkeit von der Betriebsgröße sowie der Fallzahl in Regionen und Wirtschaftszweigen auf einige Betriebsdatensätze eine Mikroaggregation angewandt. Die Mikroaggregation erfolgte dabei

über alle Betriebe mit mindestens 500 Beschäftigten sowie für die drei größten Betriebe eines Wirtschaftszweiges in den fünf gebildeten Regionen¹. Es wurden jeweils mindestens drei Betriebe eines Wirtschaftszweigaggregates in einer Region zu einer Gruppe zusammengefasst. Die Zusammenfassung der Gruppen erfolgt absteigend nach Beschäftigtenanzahl, d. h. die drei größten Betriebe je Region und Wirtschaftsgruppe bilden die erste Gruppe, dann die Betriebe mit den viert- bis sechstmeisten Mitarbeitern usw. In den Gruppen wird die Beschäftigtenzahl durch den Mittelwert der Anzahl der Beschäftigten der Betriebe der Gruppe ersetzt. Um mögliche Überschneidungen mit dem SUF zu vermeiden, wird diese Mikroaggregation vor der Zusammenfassung zu Beschäftigtengrößenklassen und vor der Stichprobenziehung auch hier durchgeführt.

1.2.2.2 Arbeitnehmerdatensätze

ef4 – Wirtschaftszweig

Für die Beschäftigtendatensätze werden die anonymisierten Angaben von ef6 aus den Betriebsdatensätzen übernommen. Angaben zu den einzelnen Merkmalsausprägungen finden sich in Abschnitt 2.1.2 beim Merkmal ef4.

¹ 1= Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Berlin; 2 = Nordrhein-Westfalen; 3 = Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland; 4 = Baden-Württemberg, Bayern; 5 = Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

ef15 – Ausgeübte Tätigkeit

Aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten können sich Rückschlüsse auf den Wirtschaftszweig des Betriebes ziehen lassen. Daher werden die ausgeübten Tätigkeiten als zweistelliger Schlüssel der Klassifikation der Berufe – KldB 2010 ausgegeben. Hierbei wird darauf geachtet, dass es bei den Zusammenfassungen zu keinen Überschneidungen mit den im SUF zur VSE 2018 durchgeführten Aggregationen kommt.

ef18 – Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

In den Originaldaten der VSE wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Für den Campus File werden die Werte auf ganze Zahlen gerundet. Beträgt die Arbeitszeit 45 oder mehr Stunden, wird ein Top-Coding durchgeführt. Der Wert 45 steht somit für 45 Stunden oder mehr.

ef19 – Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden

In den Originaldaten der VSE werden die Werte mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Für den Campus File werden die Werte auf ganze Zahlen gerundet.

Beträgt die Anzahl der bezahlten Arbeitsstunden 180 oder mehr Stunden, wird ein Top-Coding durchgeführt. Der Wert 180 steht somit für 180 Stunden oder mehr.

ef20 – Bezahlte Überstunden

In den Originaldaten der VSE werden die Werte mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Für den Campus File werden die Werte auf ganze Zahlen gerundet.

Beträgt die Anzahl der bezahlten Überstunden 50 oder mehr Stunden, wird ein Top-Coding durchgeführt. Der Wert 50 steht somit für 50 Stunden oder mehr.

ef21 – Bruttomonatsverdienst insgesamt

Bei einem Bruttomonatsverdienst von 7 000 Euro und mehr wird ein Top-Coding durchgeführt. Der Wert 7 000 steht somit für 7 000 Euro oder mehr.

ef22 – Gesamtverdienst für Überstunden

Bei einem Bruttomonatsverdienst von 7 000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst ausgewiesen.

ef23 – Zulage für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Bei einem Bruttomonatsverdienst von 7 000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst ausgewiesen.

ef24 – Lohnsteuer

Bei einem Bruttomonatsverdienst von 7 000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst ausgewiesen.

ef25 – Sozialversicherungsbeiträge insgesamt

Bei einem Bruttomonatsverdienst von 7 000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst ausgewiesen.

ef27 – Bruttojahresverdienst insgesamt

Bei einem Bruttojahresverdienst von 84 000 Euro und mehr wird ein Top-Coding durchgeführt. Der Wert 84 000 steht somit für 84 000 Euro oder mehr.

Ergibt sich für den normierten Bruttojahresverdienst (EF45) ein Wert von 84 000 Euro oder mehr, wird ein Zwölftel von 84 000 Euro (7 000 Euro) mit der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsmonate im Jahr multipliziert. Zur Ermittlung der Arbeitsmonate werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage im Jahr (EF26) durch 30 geteilt und auf ganze Monate auf- bzw. abgerundet.

ef28 – Sonderzahlungen

Bei einem Bruttojahresverdienst (ef27) von 84 000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen. Ergibt sich für den normierten Bruttojahresverdienst (EF45) ein Wert von 84 000 Euro oder mehr, werden keine Sonderzahlungen ausgewiesen, der Wert wird auf fehlend gesetzt.

ef29 – Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr

Bei einem Urlaubsanspruch von 40 Tagen und mehr wird ein Top-Coding durchgeführt. Der Wert 40 steht somit für 40 Tage oder mehr.

ef38 und b52 – Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer

Aufgrund der Stichprobenziehung für den Campus File werden die Hochrechnungsfaktoren der VSE 2014 für die Beschäftigten angepasst. Hierzu werden in einem ersten Schritt für jeden Betrieb die Anzahl aller Beschäftigten im Betrieb und die Anzahl der Beschäftigten in der gezogenen Stichprobe ermittelt. Die Beschäftigtenzahl im Betrieb wird durch die Gewichtung der Originaldaten der VSE 2014 berechnet. Für die Berechnung des freien Hochrechnungsfaktors ef38 wird in der Folge die Anzahl der Beschäftigten im Betrieb durch die Zahl der Beschäftigten in der Stichprobe dividiert. Das Ergebnis wird mit dem Hochrechnungsfaktor für Betriebe (ef21) multipliziert.

Das Merkmal b52, zur Verwendung der gebundenen Hochrechnung, wird neu berechnet, indem der modifizierte Hochrechnungsfaktor für Betriebe a51 mit EF22 aus dem Betriebsdatensatz multipliziert wird.

ef40 – Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren

Bei Beschäftigten mit einer Unternehmenszugehörigkeit von 45 und mehr Jahren wird ein Top-Coding durchgeführt. Der Wert 45 steht somit für 45 Jahre oder mehr.

ef41 – Alter in Jahren

Das Alter wird auf Basis des gemeldeten Geburtsjahres des Beschäftigten errechnet (Alter = Berichtsjahr-Geburtsjahr).

Bei Beschäftigten, die 16 Jahre oder jünger sind ($EF41 \leq 16$) wird ein Bottom-Coding, bei Beschäftigten über 65 Jahre ($EF41 > 65$) ein Top-Coding durchgeführt. Der Wert 16 steht somit für 16 Jahre oder jünger; der Wert 66 steht somit für 66 Jahre oder älter.

ef42 – Beruf nach ISCO-Schlüssel

Im Campus File wird nur die ISCO-Hauptgruppe ausgewiesen. Zusätzlich werden die ISCO-Schlüssel 541 (Schutzkräfte und Sicherheitsdienste) sowie 732 (Druckhandwerker) auf fehlend gesetzt.

ef44 – Nettomonatsverdienst

Bei einem Bruttomonatsverdienst (ef21) von 7 000 Euro und mehr wird nicht der absolute Wert, sondern der Anteil am Bruttomonatsverdienst ausgewiesen.

ef45 – Normierter Bruttojahresverdienst

Bei einem normierten Bruttojahresverdienst von 84 000 Euro und mehr wird ein Top-Coding durchgeführt. Der Wert 84 000 steht somit für 84 000 Euro oder mehr.

ef47 – Normierte Sonderzahlungen

Ergibt sich für den normierten Bruttojahresverdienst (ef45) ein Wert von 84 000 Euro oder mehr, werden keine normierten Sonderzahlungen ausgewiesen.

ef50 – Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr

ef53 – Wochenarbeitszeit eines geringfügig Beschäftigten

Die Merkmale werden auf Grundlage der in Abschnitt 2.1.2 angegebenen Gleichungen mittels der in den Arbeitnehmerdatensätzen vorhandenen Informationen neu berechnet.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Da zur Erstellung dieses Produkts keine Daten verknüpft wurden, entfällt dieser Punkt.

2 Produkt

Die Verdienststrukturerhebung (VSE) ist ein linked Employer-Employee-Datensatz. Es liegen somit Angaben zu Betrieben und Beschäftigten vor, die sich miteinander verknüpfen lassen. Die Daten eignen sich gut zur Analyse geschlechtsspezifischer Lohnunterschiede. Da die Stichprobenauswahl auf Bundeslandebene erfolgt und die regionale Angabe für den Campus File stark aggregiert wird, lassen sich für regionale Gliederungen keine repräsentativen Ergebnisse erzielen.

Die Statistik enthält Informationen zur Person (Geschlecht, Alter, Ausbildung), zur Tätigkeit (Berufsgruppenschlüssel der Sozialversicherung, Stellung im Beruf, Leistungsgruppe, Arbeitszeit, Dauer der Betriebszugehörigkeit) und zum Verdienst (Brutto, Netto, Gesamtverdienst für Überstunden, Zulagen für Schicht-/Nachtarbeit, Sonderzahlungen, Lohnsteuer, Sozialabgaben).

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

Der Datensatz besteht aus zwei Teilen. Der Betriebsdatensatz enthält Daten zum Betrieb, der Arbeitnehmerdatensatz enthält Daten zu Tätigkeit, Ausbildung, Alter und Verdienst ausgewählter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes.

2.1.1 Betriebsdatensatz

ef1 – Betriebsnummer

Systemfreie fortlaufende Nummer des Datensatzes im Campus File.

ef2 – Bogenart

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

0 = Betriebsdatensatz

1 = Arbeitnehmerdatensatz

region – Regionalangabe

1 = Westdeutschland (und Berlin)

2 = Ostdeutschland

ef6 – Wirtschaftszweig

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen und somit den wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Firma setzen. In der VSE 2018

wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 verwendet, für den Campus File aber wie folgt aggregiert:

- 1 = "Abschnitt A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei"
- 2 = "Abschnitte B und C - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Verarbeitendes Gewerbe"
- 3 = "Abschnitte D und E - Energieversorgung und Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen"
- 4 = "Abschnitt F - Baugewerbe"
- 5 = "Abschnitt G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen"
- 6 = "Abschnitt H - Verkehr und Lagerei"
- 7 = "Abschnitt I - Gastgewerbe"
- 8 = "Abschnitt J - Information und Kommunikation"
- 9 = "Abschnitt K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen"
- 10 = "Abschnitte L und M (ohne WZ75) - Grundstücks- und Wohnungswesen und Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen"
- 11 = "Abschnitt N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen"
- 12 = "Abschnitte O und P - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung und Erziehung und Unterricht"
- 13 = "Abschnitt Q und WZ75 - Gesundheits- und Sozialwesen"

14 = "Abschnitt R - Kunst, Unterhaltung und Erholung"

15 = "Abschnitt S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen"

ef11 – Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent

Anteil der männlichen Beschäftigten an allen Beschäftigten im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April in Prozent.

ef12 – Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent

Anteil der weiblichen Beschäftigten an allen Beschäftigten im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April in Prozent.

ef15 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit

Betriebsübliche, d. h. die überwiegend geltende, Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden:

1 = "weniger als 35 Stunden"

8 = "39,5 bis unter 40 Stunden"

2 = "35 bis unter 37 Stunden"

9 = "40 bis unter 41 Stunden"

3 = "37 bis unter 37,5 Stunden"

10 = "41 bis unter 42 Stunden"

4 = "37,5 bis unter 38 Stunden"

11 = "42 bis unter 45 Stunden"

5 = "38 bis unter 38,5 Stunden"

12 = "45 bis unter 48 Stunden"

6 = "38,5 bis unter 39 Stunden"

13 = "48 bis unter 50 Stunden"

7 = "39 bis unter 39,5 Stunden"

14 = "50 Stunden und mehr"

ef21 – Hochrechnungsfaktor für Betriebe

Achtung: Für Hochrechnungen bei Betrieben sollte nicht das Merkmal ef21, sondern das Merkmal a51 – der gebundene Hochrechnungsfaktor – verwendet werden.

EF21 ist der Hochrechnungsfaktor bei freier Hochrechnung. Er ergibt sich aus der Anzahl aller Betriebe in der Schicht geteilt durch die Anzahl der Betriebe der Schicht, die in der Stichprobe enthalten sind, zuzüglich eines Korrekturfaktors für Antwortausfälle.

Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v. a. daran, dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe Qualitätsbericht der VSE). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor A51 ist der offizielle und qualitativ beste Hochrechnungsfaktor für Betriebe der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2014 und 2018 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor ef21 zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor ef21 verwendet werden, empfohlen wird jedoch der Faktor a51. Stets ist bei Zeitvergleichen mit Daten vor 2014 das Merkmal gg2010 zu nutzen.

Im vorliegenden Campus File handelt es sich um einen Neuberechneten Faktor für die gezogene Stichprobe.

ef26 – Beschäftigte des Betriebs

- 1 = "1 bis 19"
- 2 = "20 bis 49"
- 3 = "50 bis 99"
- 4 = "100 bis 249"
- 5 = "250 bis 499 (alte Bundesländer)"
- 6 = "500 und mehr (alte Bundesländer)"
- 56 = "250 und mehr (neue Bundesländer)"

gg2010 – Grundgesamtheit 2010 für Vergleiche mit VSE 2010

Das Merkmal gg2010 ermöglicht einen direkten Vergleich mit der Grundgesamtheit der VSE 2010 im Zeitverlauf. Durch das Merkmal können die Daten nach dem gleichen Design wie bei der VSE 2010 dargestellt und somit Betriebe des WZ-Abschnittes A „Land- und Forstwirtschaft; Fischerei“, Kleinstbetriebe mit weniger als zehn SV-Beschäftigten sowie private Bildungseinrichtungen herausgefiltert werden.

Ausprägungen:

- 1 = Grundgesamtheit wie VSE 2010
- 0 = Nicht Grundgesamtheit wie VSE 2010

herkunft – Herkunft der Daten des Betriebes

Dieses Merkmal ermöglicht es nachzuvollziehen, welche Sätze direkte Betriebsangaben sind und welche berechnet wurden.

Ausprägungen:

1 = Erhebung

2 = Imputation (Betriebe mit nur geringfügig Beschäftigten)

3 = Personalstandstatistik

Bei den imputierten Betrieben (Merkmal HERKUNFT = 2) handelt es sich um 10 000 Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die als Stichprobe aus dem Verwaltungsdatenspeicher gezogen wurden. Mit diesen wurde die VSE erstmals im Berichtsjahr 2014 komplettiert. Intention war nachfolgende:

Mit der VSE 2014 sollten unter anderem Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 8,50 Euro je Stunde im April 2014 möglichst genau abgebildet werden. So konnten ggf. strukturelle Veränderungen durch die Einführung des Mindestlohns ab 2015 besser verfolgt werden. Um dies zu gewährleisten, mussten diese Beschäftigungsverhältnisse möglichst vollständig erfasst sein. Durch die Imputation wurden Erfassungslücken bei Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (bzw. mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten) geschlossen.

a51 – Hochrechnungsfaktor Betrieb (2 Nachkommastellen)

Hochrechnungsfaktor der gebundenen Hochrechnung, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen.

Die gebundene Hochrechnung der VSE 2018 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe Qualitätsbericht der VSE). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VSE 2018 sind dadurch deutlich kohärenter zu anderen Statistiken.

Im vorliegenden Campus File handelt es sich um einen Neuberechneten Faktor für die gezogene Stichprobe.

2.1.2 Arbeitnehmerdatensatz

ef1 – Betriebsnummer

Systemfreie fortlaufende Nummer des Betriebsdatensatzes im Campus File.

ef2 – Bogenart

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

0 = Betriebsdatensatz

1 = Arbeitnehmerdatensatz

ef3 – Beschäftigtennummer

Systemfreie fortlaufende Nummer des Arbeitnehmerdatensatzes im Campus File.

personengruppe – Personengruppe

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV). Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamtinnen und Beamte, werden die Schlüsselzahlen analog ermittelt.²

Schlüssel	Personenkreis
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale
103	Beschäftigte in Altersteilzeit
105	Praktikanten
106	Werkstudenten
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV
113	Nebenerwerbslandwirte
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)
118	Unständig Beschäftigte
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
140	Seeleute
141	Auszubildende in der Seefahrt
142	Seeleute in Altersteilzeit
143	Seelotsen
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
150	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner
801	Beamte/Beamtinnen ohne besondere Merkmale
802	Beamte/Beamtinnen-Auszubildende
803	Beamte/Beamtinnen-Altersteilzeit
810	Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d.h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
820	Saison- und Gelegenheitsarbeiter/innen auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind

² Die 800er-Schlüssel sind keine offiziellen Schlüssel lt. DEÜV, sondern Hilfsschlüssel der amtlichen Statistik.

ef4 – Wirtschaftszweig

- 1 = "Abschnitt A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei"
- 2 = "Abschnitte B und C - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Verarbeitendes Gewerbe"
- 3 = "Abschnitte D und E - Energieversorgung und Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen"
- 4 = "Abschnitt F - Baugewerbe"
- 5 = "Abschnitt G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen"
- 6 = "Abschnitt H - Verkehr und Lagerei"
- 7 = "Abschnitt I - Gastgewerbe"
- 8 = "Abschnitt J - Information und Kommunikation"
- 9 = "Abschnitt K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen"
- 10 = "Abschnitte L und M (ohne WZ75) - Grundstücks- und Wohnungswesen und Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen"
- 11 = "Abschnitt N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen"
- 12 = "Abschnitte O und P - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung und Erziehung und Unterricht"
- 13 = "Abschnitt Q und WZ75 - Gesundheits- und Sozialwesen"
- 14 = "Abschnitt R - Kunst, Unterhaltung und Erholung"

15 = "Abschnitt S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen"

region – Regionalangaben

1 = Westdeutschland (und Berlin)

2 = Ostdeutschland

ef9 – Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung

Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind sie den nachfolgend definierten Leistungsgruppen zuzuordnen. Ansonsten ergibt sich die Leistungsgruppe aus der tariflichen betrieblichen Eingruppierung.

Beschäftigte mit Ausbildungsvertrag und geringfügig entlohnte Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.

Sind die Beschäftigten bereits den früher geltenden Leistungsgruppen für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte zugeordnet, so erhalten sie bei den jeweiligen Statistischen Landesämtern eine Überleitung zu den Leistungsgruppen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ausprägungen:

1 = Leistungsgruppe 1

(Beschäftigte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Beschäftigte, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B.

die Abteilungsleitung) und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.)

2 = Leistungsgruppe 2

(Beschäftigte mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).)

3 = Leistungsgruppe 3

(Beschäftigte mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.)

4 = Leistungsgruppe 4

(Angelernte Beschäftigte mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fer-

tigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.)

5 = Leistungsgruppe 5

(Ungelernte Beschäftigte mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.)

. = keine Angabe

(Beschäftigte mit Ausbildungsvertrag und geringfügig entlohnte Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.)

e10 – Geschlecht

Ausprägungen:

1 = männlich

2 = weiblich

ef15 – Berufsgruppe

5-stelliger Berufsschlüssel aus der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010. Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, wie beispielsweise Beamtinnen und Beamte, werden die Schlüsselzahlen analog ermittelt.

Eine ausführliche Erläuterung des 5-stelligen Schlüssels der KldB 2010 findet sich in: Wiemer, S.; Reimer, K. und Lewerenz, J.: Einführung der Klassifikation der Berufe 2010 in die Arbeitsmarktstatistik, Nürnberg 2011.

Im vorliegenden Campus File werden nur die ersten zwei Stellen des Berufsschlüssels zur Verfügung gestellt.

ef16u1 – Stellung im Beruf

Diese Schlüssel wurden für Meldungen zur Sozialversicherung bis zum 30.11.2011 eingesetzt, zum Zeitpunkt der VSE 2018 folglich nicht mehr. In der VSE 2018 wurde der nun gültige Tätigkeitsschlüssel abgefragt. Die Schlüssel EF16U1 und EF16U2 wurden von den statistischen Ämtern daraus abgeleitet, um Zeitvergleiche zu ermöglichen.

Ausprägungen:

0 = Auszubildende

1 = Beschäftigte, die nicht als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

2 = Beschäftigte, die als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

3 = Meisterinnen oder Meister, Polierinnen oder Poliere

4 = Angestellte (aber nicht Meisterinnen oder Meister im Angestelltenverhältnis)

5 = Beamtinnen oder Beamte in Vollzeit

6 = Beamtinnen oder Beamte in Teilzeit

7 = Heimarbeiterinnen oder -arbeiter

8 = Teilzeitbeschäftigte weniger als 18 Stunden (Sammelcode mit Ausprägung 9)

9 = Teilzeitbeschäftigte (18 Stunden und mehr) (Kode nicht verwendet)

Erläuterung:

Auszubildende

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

Beschäftigte, die nicht als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

Beschäftigte, die als Arbeiterin oder Arbeiter aber nicht als Facharbeiterin oder -arbeiter entlohnt werden.

Beschäftigte, die als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

Beschäftigte, die als Facharbeiterin oder -arbeiter entlohnt werden. Dazu gehören auch Beschäftigte, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiterin oder -arbeiter beschäftigt werden.

Meisterinnen oder Meister, Polierinnen oder Poliere

Dazu gehören auch Lehrmeisterinnen oder -meister, Ausbildungsmeisterinnen oder -meister, Betriebsmeisterinnen oder -meister usw.

Angestellte (aber nicht Meisterinnen oder Meister im Angestelltenverhältnis)

Beschäftigte, die als Angestellte entlohnt werden.

Beamtinnen und Beamte in Voll-/Teilzeit

Für Beamtinnen und Beamte liegt kein Sozialversicherungsschlüssel vor. Die Schlüsselnummern 5 und 6 wurden für sie maschinell gesetzt.

Heimarbeiterinnen und -arbeiter

Unselbstständige Heimarbeit ist eine Form der Lohnarbeit (bzw. der nicht selbstständigen Erwerbsarbeit), bei der der Arbeitsplatz entweder in der eigenen Wohnung oder in selbst gewählter Arbeitsstätte der Beschäftigten liegt, während der Arbeitgeber die Produktionsmittel zur Verfügung stellt und das Eigentum an dem hergestellten Produkt erwirbt. Die Heimarbeitsentgelte werden in der Regel durch (rote) "Bindende Festsetzungen" als Mindestentgelte je Stunde oder je bearbeitetes Stück, in Ausnahmefällen auch durch Spezial-Tarifverträge, bestimmt. Staatliche Entgeltprüfer (Gewerbeaufsichtsämter - Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) überwachen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen.

Im Gegensatz zu Beschäftigten unterliegen Heimarbeiterinnen und -arbeiter nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers und sind auch nicht in dessen Betrieb eingegliedert. Gleichwohl ist diese Arbeit prinzipiell nach gleichen Grundsätzen wie bei Beschäftigten in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung sozialversicherungspflichtig.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.

Eine Beschäftigung, die zwar auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt ist, die aber zusammen mit der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft der oder des Beschäftigten in der

Regel mindestens 18 Stunden in Anspruch nimmt, würde mit der Schlüsselzahl 9 verschlüsselt werden, was im Berichtsjahr 2018 jedoch nicht vorkam.

ef16u2 – Ausbildung

Diese Schlüssel wurden für Meldungen zur Sozialversicherung bis zum 30.11.2011 eingesetzt, zum Zeitpunkt der VSE 2018 folglich nicht mehr. In der VSE 2018 wurde der nun gültige Tätigkeitsschlüssel abgefragt. Die Schlüssel EF16U1 und EF16U2 wurden von den statistischen Ämtern daraus abgeleitet, um Zeitvergleiche zu ermöglichen.

Ausprägungen:

1 = Hauptschule, mittlere Reife ohne Berufsausbildung

2 = Hauptschule, mittlere Reife mit Berufsausbildung

3 = Abitur, Hochschulreife ohne Berufsausbildung

4 = Abitur, Hochschulreife mit Berufsausbildung

5 = Bachelorabschluss

6 = Diplom-/Masterabschluss, Magister, Staatsexamen und Promotion

7 = Ausbildung unbekannt

Berufsausbildung

Unter Berufsausbildung ist der allgemeine berufliche Ausbildungsgang der oder des Erwerbstätigen zu verstehen. Dazu gehört insbesondere:

- Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes)
- Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule (früher: höhere Fachschule), Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

Berufsfach- oder Fachschulen

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Technikerschulen, Krankenpflegeschulen, Frauenfachschulen, Handelsschulen, Wirtschaftsfachschulen, Fachschulen für Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Meister- und höhere Handelsschulen, soweit mit „mittlerer Reife“ abgeschlossen.

Fachhochschulen (frühere Bezeichnung: höhere Fachschulen)

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Ingenieurschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen, Jugendleiterseminare, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik und höhere Handelsschulen, soweit mit Fachhochschulreife abgeschlossen.

Keine Ausbildung sind dagegen berufliche Fortbildungen, wie zum Beispiel Kurse in Stenografie und Maschinenschreiben mit Abschlussprüfung, REFA-Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, Kurse in Kostenrechnung und Buchhaltung, Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen und andere mehr.

Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.

ef17 – Art des Arbeitsvertrages

Ausprägungen:

1 = unbefristet

2 = befristet (einschl. Praktikantinnen oder Praktikanten und kurzfristig Beschäftigte, ohne Auszubildende)

3 = Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

4 = Altersteilzeit

5 = geringfügig Beschäftigte (ohne kurzfristig Beschäftigte)

Erläuterungen:

Auszubildende mit Ausbildungsvertrag (ef17 = 3)

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

Altersteilzeit (ef17 = 4)

Altersteilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die gemäß dem Altersteilzeitgesetz freiwillig ihre Arbeitszeit reduzieren. Denkbare Modelle der Altersteilzeit sind Halbtagsbeschäftigung, Arbeit und Freistellung im täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Wechsel sowie das so genannte Blockmodell.

Geringfügig Beschäftigte (ef17 = 5)

Eine Beschäftigung kann wegen der geringen Höhe des Arbeitsentgelts (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder wegen ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) geringfügig sein.

- Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro³ nicht übersteigt. Bei der Prüfung, ob die monatliche Verdienstgrenze überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen. Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben bei der VSE 2018 beim Merkmal EF17 generell die Ausprägung 5, auch wenn der Arbeitsvertrag befristet ist.

- Kurzfristig Beschäftigte

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung von vornherein zeitlich auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Ein Beispiel hierfür ist Saisonarbeit. Die Höhe des Verdienstes ist bei kurzfristiger Beschäftigung unerheblich. Kurzfristig Beschäftigte haben bei der VSE 2018 beim Merkmal EF17 die Ausprägung 2. Ist die Beschäftigung jedoch auch geringfügig entlohnt, haben die Beschäftigten beim Merkmal EF17 die Ausprägung 5.

³ Bis 31.12.2012 lag die Grenze bei 400 Euro.

ef18 – Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit im April 2018 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Dabei gilt:

- Sind für Vollzeitbeschäftigte keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen worden, so konnte ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Altersteilzeit (Blockmodell) sind nicht die zu leistenden, sondern die nach Vertrag vereinbarten Stunden, z. B. vorher 40 Stunden Vollzeit und jetzt 20 Stunden Altersteilzeit anzugeben.

Auf ganze Stunden gerundet. Ein Wert von 45 steht für 45 Stunden oder mehr.

ef19 – Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden

Das Merkmal gibt die bezahlten Arbeitsstunden im Monat jener Beschäftigten an, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird. Bei geringfügig Beschäftigten, für die in den Betrieben keine Stundenangaben vorliegen, sollten diese von den Betrieben geschätzt werden. Wurde das Merkmal nicht angegeben, wurde es im Statistischen Landesamt automatisch berechnet, indem das Merkmal Wochenarbeitszeit mit dem Faktor 4,345 – der durchschnittlichen Zahl der Wochen im Monat – multipliziert wurde.

Auf ganze Stunden gerundet. Ein Wert von 180 steht für 180 Stunden oder mehr.

ef20 – Bezahlte Überstunden

Als Überstunden gelten in der Berichtsperiode bezahlte Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob

für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wurde oder nicht. Hierzu zählen auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren.

Wenn eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert wird, sind die vorher eingearbeiteten Stunden dementsprechend nicht als Überstunden anzugeben.

Auf ganze Stunden gerundet. Ein Wert von 50 steht für 50 Stunden oder mehr.

ef21 – Bruttomonatsverdienst insgesamt

Als Bruttomonatsverdienst für April 2018 war das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a anzugeben.

Das Gesamtbruttoentgelt ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden, sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

Aufgrund des Top-Coding steht ein Wert von 7 000 für 7 000 Euro oder mehr.

ef22 – Gesamtverdienst für Überstunden

Hier sind nicht nur die Zuschläge für Überstunden erfasst, sondern die Gesamtvergütung für Überstunden.

Wenn ef21 = 7 000, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst ausgewiesen.

ef23 – Zulage für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Das Merkmal erfasst nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen werden ebenfalls nicht nochmals erfasst.

Wenn ef21 = 7 000 ist, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst ausgewiesen.

ef24 – Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer einschl. Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer

Das Merkmal erfasst die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer) sowie den darauf fälligen Solidaritätszuschlag. Nicht erfasst wird die Kirchensteuer.

Wenn ef21 = 7 000 ist, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst ausgewiesen.

ef25 – Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)

Das Merkmal erfasst die Beiträge (auch freiwillige) der Beschäftigten zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Einbezogen sind auch die Beiträge von Beschäftigten zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, wird ersatzweise der Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung eingetragen.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch die Beiträge im Rahmen der Ruster-Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

Für Beamtinnen und Beamte wird ein fiktiver Sozialbeitrag unterstellt.

Wenn ef21 = 7 000 ist, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttomonatsverdienst ausgewiesen.

ef26 – Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Berichtsjahr

Hier werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage abzüglich evtl. noch enthaltener unbezahlter Arbeitstage, wie beispielsweise im Falle des Mutterschutzes oder bei Langzeitkranken angegeben.

Aufgeführt wird in diesem Merkmal die Beschäftigungsdauer im Jahr in Kalendertagen. Für die das ganze Jahr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden 360 Tage eingetragen. Ausgenommen sind alle vom Arbeitgeber nicht bezahlten Arbeitstage, wie z. B. unbezahlter Urlaub oder Ausfalltage im Anschluss an die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei denen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt.

Solche unbezahlten Ausfalltage wurden im Gegensatz zur Meldung zur Sozialversicherung ab einer Woche (= 7 Tage) und nicht erst ab einem Monat abgezogen. Beispielsweise sollten bei einer unbezahlten Ausfallzeit von zwei Wochen im Jahr 346 (360 – 14) Tage eingetragen worden sein.

ef27 – Bruttojahresverdienst insgesamt

Als Bruttojahresverdienst des Kalenderjahres 2018 ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten Gesamtbruttoentgelts gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c anzugeben.

Beim Gesamtbruttoentgelt handelt es sich in der Regel um die Summe aller im Kalenderjahr 2018 gezahlten laufenden und einmaligen Bezüge, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um steuerpflichtigen oder steuerfreien Verdienst handelt.

Das Gesamtbruttoentgelt ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden, sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

Ein Wert von 84 000 steht für 84 000 Euro oder mehr.

ef28 – Sonderzahlungen

Dieses Merkmal gibt die unregelmäßigen, nicht jeden Monat geleisteten, Sonderzahlungen an. Diese entsprechen den „sonstigen Bezügen“ des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a. Dies sind z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (= geldwerter Vorteil) von Aktienoptionen.

Wenn ef27 = 84 000 ist, dann wird der prozentuale Anteil am Bruttojahresverdienst ausgewiesen.

ef29 – Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr

Das Merkmal gibt Aufschluss über den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr in Tagen – ohne Resturlaubstage. Für Teilzeitbeschäftigte sollte der Urlaubs-

anspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten angegeben werden, z. B. 30 Tage für Vollzeitbeschäftigte oder 15 Tage für Teilzeitbeschäftigte.

Ein Wert von 40 steht für 40 Tage oder mehr.

ef38 – Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer

Achtung: Für Hochrechnungen bei Beschäftigten, die nicht dem Vergleich mit Berichtsjahren vor 2014 dienen, sollte nicht das Merkmal ef38, sondern das Merkmal b52, der gebundene Hochrechnungsfaktor, verwendet werden.

Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v. a. daran, dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe Qualitätsbericht der VSE). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor B52 ist der offizielle und qualitativ beste Hochrechnungsfaktor der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2014 und 2018 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor ef38 zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor ef38 verwendet werden, empfohlen wird jedoch der Faktor b52. Stets ist bei Zeitvergleichen das Merkmal gg2010 zu nutzen.

Im vorliegenden Campus File handelt es sich um einen Neuberechneten Faktor für die gezogene Stichprobe.

ef40 – Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren

Ein Wert von 45 steht für 45 Jahre oder mehr.

ef41 – Alter in Jahren

Ein Wert von 16 steht für 16 Jahre oder jünger.

Ein Wert von 66 steht für 66 Jahre oder älter.

ef42 – Berufsschlüssel (ISCO-3-Steller)

Zur Bildung von ef42 werden die im Merkmal EF15 verwendeten Berufsschlüssel aus dem Sozialversicherungsnachweis in unterschiedlicher Kombination mit der Leistungsgruppe, dem Wirtschaftszweig und dem höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss (EF59U3) in den entsprechenden ISCO-3-Steller (ISCO-08) umgewandelt.

Im vorliegenden Campus File steht die erste Stelle des ISCO-3-Stellers zur Verfügung.

ef44 – Nettomonatsverdienst

Der Nettomonatsverdienst berechnet sich folgendermaßen:

$EF44 = \text{Bruttomonatsverdienst} - \text{gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer} - \text{gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung}$.

Wenn $ef_{21} = 7\,000$ ist, dann wird nur der Anteil am Bruttomonatsverdienst ausgewiesen.

ef45 – Normierter Bruttojahresverdienst

Zur Normierung des Bruttojahresverdienstes wird dieser (EF27) grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten Arbeitstage (EF26) geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Beschäftigten durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

Für die Berechnung ergibt sich folgende Gleichung: Wenn $ef_{26} < 360$ dann $ef_{45} = ef_{27} / ef_{26} * 360$.

Anmerkung: Bei geringfügig Beschäftigten kann diese Berechnung zu einer erheblichen Abweichung beim Jahresverdienst führen. (Beispiel: Monatsverdienst 165 €, Jahresverdienst 1980 €, aber sozialversicherungspflichtige Arbeitstage 52 statt 360. Nun wird der Jahresverdienst durch 52 Tage geteilt und mal 360 Tage gerechnet. Jahresverdienst jetzt 13 700 €.

ef47 – Normierte Sonderzahlungen

Zur Normierung der Sonderzahlungen werden diese (EF28) grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten Arbeitstage (EF26) geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Beschäftigten durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

Für die Berechnung ergibt sich folgende Gleichung: Wenn $ef_{26} < 360$ dann $ef_{47} = ef_{28} / ef_{26} * 360$.

ef50 – Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr

Zur Berechnung von ef50 werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage der Beschäftigten (ef26) durch 7 geteilt:

Für die Berechnung ergibt sich folgende Gleichung: $ef50 = ef26 / 7$.

ef53 – Wochenarbeitszeit eines geringfügig Beschäftigten

Bei geringfügig Beschäftigten (EF17 = 5), deren monatlich bezahlte Stunden (EF19) vom Betrieb ausgefüllt wurden, werden für die Berechnung der Wochenarbeitszeit die monatlich bezahlten Stunden zur durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat (4,345) ins Verhältnis gesetzt. Die Angabe der Wochenarbeitszeit erfolgt in Stunden.

Für die Berechnung ergibt sich folgende Gleichung:

Wenn $ef17 = 5$, dann $ef53 = ef19 / 4,345$.

b52 – Hochrechnungsfaktor Beschäftigte (gebundene Hochrechnung)

Der gebundene Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewichtet werden müssen. Der Faktor ergibt sich als Produkt aus $A51 * EF22$ im Betriebsdatensatz.

Die gebundene Hochrechnung der VSE 2018 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe Qualitätsbericht der VSE). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VSE 2018 sind dadurch kohärent mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus.

Im vorliegenden Campus File handelt es sich um einen Neuberechneten Faktor für die gezogene Stichprobe.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Die Erhebung deckte in der jüngeren Vergangenheit zunehmend mehr Wirtschaftszweige ab. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde erstmals eine vollständige Abdeckung der Wirtschaftsabschnitte A bis S der WZ 2008 erreicht und zudem erstmals Betriebe mit weniger als zehn SV-Beschäftigten erfasst. Für zeitliche Vergleiche ist es unabdingbar, eine identische Abdeckung zu Grunde zu legen. Die Veröffentlichungen ab dem Berichtsjahr 2014 sind somit grundsätzlich nicht mit Veröffentlichungen früherer Berichtsjahre vergleichbar.

Seit dem Berichtsjahr 2014 wird eine gebundene Hochrechnung verwendet, um größere Kohärenz zu anderen Statistiken hinsichtlich der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Siehe die [Fachserie 16 Heft 1](#) des Statistischen Bundesamtes bzw. Genesis-Online-Portal mit Ergebnissen

- zum Anteil der [Beschäftigung unter der Niedriglohnschwelle](#) sowie
- zu [Verdienstunterschieden von Männern und Frauen](#).

Auswertungsergebnisse zur Beschäftigung im Mindestlohnbereich sind auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/Tabellen/mindestloehnereich.html> verfügbar.

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Entsprechend der in Abschnitt 1.2.2 geschilderten Anonymisierungsmaßnahmen, stehen als regionale Einheit zwei Regionen zur Verfügung, die die Bundesländer zusammenfassen.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die

informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei, selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargestellt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang

Merkmal	Bezeichnung
Betriebsdatensatz	
ef1	Betriebsnummer
ef2	Bogenart
region	Regionalangabe
ef6	Wirtschaftszweig
ef11	Anteil der männlichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent
ef12	Anteil der weiblichen Beschäftigten des Betriebs in Prozent
ef15	Betriebsübliche Wochenarbeitszeit
ef21	(Freier) Hochrechnungsfaktor für Betriebe
ef26	Beschäftigte des Betriebs
gg2010	Grundgesamtheit 2010 für Vergleiche mit VSE 2010
herkunft	Herkunft der Daten des Betriebs
a51	(Gebundener) Hochrechnungsfaktor für Betriebe
Arbeitnehmerdatensatz	
ef1	Betriebsnummer
ef2	Bogenart
personengruppe	Personengruppe
ef3	Beschäftigtennummer
ef4	Wirtschaftszweig
region	Regionalangabe
ef9	Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung
ef10	Geschlecht
ef15	Berufsgruppe
ef16u1	Stellung im Beruf
ef16u2	Ausbildung
ef17	Art des Arbeitsvertrages
ef18	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
ef19	Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden
ef20	Bezahlte Überstunden
ef21	Bruttomonatsverdienst insgesamt
ef22	Gesamtverdienst für Überstunden
ef23	Zulage für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
ef24	Lohnsteuer
ef25	Sozialversicherungsbeiträge insgesamt
ef26	Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Berichtsjahr

Merkmal	Bezeichnung
ef27	Bruttojahresverdienst insgesamt
ef28	Sonderzahlungen
ef29	Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2018
ef38	(Freier) Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer
ef40	Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren
ef41	Alter in Jahren
ef42	Beruf nach ISCO-Schlüssel
ef43	Ausbildung nach ISCED-Schlüssel
ef44	Nettomonatsverdienst
ef45	Normierter Bruttojahresverdienst
ef47	Normierte Sonderzahlungen
ef50	Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr
ef53	Wochenarbeitszeit eines geringfügig Beschäftigten
b52	(Gebundener) Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdienststrukturerhebung 2018 als
Campus File (EVAS: 62111)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com